

INHALTSVERZEICHNIS

1. DOKUMENTHISTORIE.....	2
2. GRUNDSATZ	2
3. ARTEN VON ABWESENHEITEN.....	2
3.1. Absenzen.....	2
3.2. Urlaub	2
3.3. Dispensation	3
4. ABWESENHEITSGRÜNDE IM DETAIL	3
4.1. Arzt / Zahnarzt	3
4.2. Krankheit.....	3
4.3. Jokertage	3
4.4. Urlaubsgesuche	3
4.5. Dispensationen	4
4.5.1. Dispensationen ab zehn Halbtage	4
4.5.2. Sportdispensation	4
4.5.3. Dispensation vom Schwimmunterricht	4
4.6. Schnupperlehren.....	4
4.7. Weitere Absenzgründe.....	4
5. PUPIL CONNECT.....	5
6. UNENTSCHULDIGTE ABWESENHEITEN.....	6
7. BEURTEILUNG	6
8. ANTRAGSFORMULAR.....	7

1. DOKUMENTHISTORIE

Version	Datum	Autor	Änderungsgrund / Bemerkungen
1.0	April 2026	Daniel Lier	Aktualisierung / Konsolidierung bestehender Dokumentationen. Diese Fassung ersetzt alle bisherigen Dokumente, insbesondere jenes vom 20.06.2023.
1.1	Juli 2026	Daniel Lier	Ergänzung 4.5.2 & 6

2. GRUNDSATZ

Ziel ist es, den regelmässigen Schulbesuch sicherzustellen und gleichzeitig in begründeten Fällen pragmatische und pädagogisch sinnvolle Lösungen zu ermöglichen.

Laut Volksschulgesetz des Kanton St. Gallen Artikel 45 gilt Schulpflicht. Erziehungsberechtigte sind grundsätzlich verpflichtet, ihr Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten.

Trotzdem kann es vorkommen, dass Absenzen, Urlaube oder Dispensationen notwendig sind. Diese können unter Einhaltung bestimmter formeller Vorgaben auch gewährt werden.

3. ARTEN VON ABWESENHEITEN

3.1. ABSENZEN

Absenzen sind ungeplante, **kurzfristige Abwesenheiten**. Absenzen vom Unterricht bedürfen einer Bewilligung der Schule. Kann vorgängig keine Bewilligung eingeholt werden, sind die Absenzen nachträglich ausreichend zu begründen. Stichhaltige Gründe für eine Absenz sind insbesondere Erkrankungen, gravierende Vorkommnisse in der Familie oder höhere Gewalt.

3.2. URLAUB

Urlaub ist eine bewilligte, zeitlich befristete und **kurze Abwesenheit** vom Unterricht. Urlaub setzt einen triftigen Grund und eine Bewilligung voraus.

3.3. DISPENSATION

Unter Dispensation wird eine Freistellung vom Unterricht verstanden. Es können wiederkehrende oder auch **längerfristige Abwesenheiten** als Dispensation betrachtet werden.

4. ABWESENHEITSGRÜNDE IM DETAIL

4.1. ARZT / ZAHNARZT

- Arztbesuche sind nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeit zu organisieren.
- Sollte der Besuch trotzdem während Unterrichtszeit stattfinden ist dies mit der Lehrperson zu besprechen.
- Die Verantwortung liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- Die Abwesenheit ist in Pupil zu hinterlegen.

4.2. KRANKHEIT

- Erziehungsberechtigte melden ihr Kind am Morgen via PUPIL Connect ab, erwünscht bis spätestens 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn.
- Bei gehäuft auftretenden Absenzen ist durch die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis zu verlangen.
- Bei längerer Krankheit erfolgt eine individuelle Absprache zur Beschulung.

4.3. JOKERTAGE

- Gemäss Art. 96 des Volksschulgesetzes (VSG) hat Ihr Kind pro Schuljahr das Anrecht auf zwei schulfreie Halbtage.
- Diese können ohne weitere Begründung auch zusammen bezogen werden, oder vor und nach den offiziellen Ferien.
- Jokertage sind nicht mit „Urlaubsgesuchen“ zu verwechseln.
- Der Bezug von Jokertagen muss mindestens fünf Wochentage vorab der Lehrperson via PUPIL Connect kommuniziert bzw. erfasst werden.

4.4. URLAUBSGESUCHE

- Abwesenheiten bis maximal neun Halbtage müssen mittels Formular beantragt werden
- Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor Urlaubsstart eingereicht werden.
- Das Gesuch ist bei der Klassenlehrperson abzugeben und die Schulleitung befindet über den Antrag.

4.5. DISPENSATIONEN

4.5.1. DISPENSATIONEN AB ZEHN HALBTAGE

- Abwesenheiten ab mindestens zehn Halbtage müssen beim Rektorat mittels Formular beantragt werden.
- Der Antrag muss mindestens zwölf Wochen vor Start der gewünschten Dispens beim Rektorat eingereicht werden.

4.5.2. SPORTDISPENSATION

- Wenn der Sportunterricht nicht besucht werden kann, muss eine Absenz in PUPIL Connect erfasst werden.
- Wenn der Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen länger als eine Woche nicht besucht werden kann, muss ein ärztliches Zeugnis inkl. Angabe wie lange das betroffene Körperteil nicht belastet werden kann, vorliegen.
- Die Entscheidung über die Beschulung (z.B. „Sport trotz Dispens“) obliegt der Sportlehrperson.

4.5.3. DISPENSATION VOM SCHWIMMUNTERRICHT

Nimmt ein Kind nicht am Schwimmunterricht teil, absolviert es ein Trockenprogramm in der Schwimmhalle der Lintharena.

4.6. SCHNUPPERLEHREN

- Wenn möglich, sollen Schnupperlehren in die Schulferien gelegt werden.
- Während der Oberstufe können in Ausnahmefällen maximal drei Wochen für Schnupperlehren während der Unterrichtszeit genutzt werden.
- Die Gesuche sind möglichst frühzeitig via PUPIL Connect mit Angabe der Firma einzureichen.

4.7. WEITERE ABSENZGRÜNDE

Bei sehr persönlichen Gründen soll der direkte Kontakt mit der Klassenlehrperson gesucht werden. Nach Rücksprache mit der Schulleitung wird den Eltern der Entscheid mitgeteilt.

5. PUPIL CONNECT

Gewisse Absenzen müssen über das Elternportal in PUPIL Connect erfasst werden. Wie eine Absenz erfasst werden muss, wird Ihnen im folgenden Video erklärt:

<https://www.youtube.com/watch?v=-LiqRRbjlCo&t=1s>



6. UNENTSCHULDIGTE ABWESENHEITEN

Fehlt ein Kind ohne entsprechende Mitteilung im Unterricht, erkundigt sich die Lehrperson spätestens in der ersten halben Stunde nach Unterrichtsbeginn bei den Erziehungsberechtigten nach dessen Verbleib. Wenn keine Erklärung für die Abwesenheit vorliegt oder die Erziehungsberechtigten nicht erreicht werden können, ist unverzüglich die Schulleitung zu informieren. Diese entscheidet über weitere Massnahmen und prüft alternative Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme (beispielsweise Nachbarn, Arbeitgeber, Polizei)

Bei einer unentschuldigten Absenz werden die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung auf ihre Erziehungspflicht aufmerksam gemacht. Sie werden zudem darauf hingewiesen, dass eine Busse nach VSG Art. 97 ausgesprochen werden kann. Darüber hinaus ziehen unentschuldigte Absenzen einen Zeugniseintrag nach sich.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten, werden vom Rektorat verwarnet oder gebüsst. Die Ordnungsbusse beträgt je versäumter Schulhalbtage wenigstens CHF 200.00, insgesamt höchstens CHF 1'000.00. In schweren Fällen erstattet das Rektorat Strafanzeige.

7. BEURTEILUNG

Die Schulleitung bzw. das Rektorat beurteilt die Anträge zeitnah nach Zustellung und begründet die Zu-/Absage in einem separaten Antwortschreiben inkl. Rechtsmittelbelehrung.

8. ANTRAGSFORMULAR

Antragsdatum _____

Antragstellende Person

Anrede (m/w)	
Vorname	
Nachname	
E-Mail	
Telefonnummer	

Betroffene(s) Schulkind(er)

Kind 1	
Anrede (m/w)	
Vorname	
Nachname	
Klasse	
Lehrperson	

Kind 2	
Anrede (m/w)	
Vorname	
Nachname	
Klasse	
Lehrperson	

Kind 3	
Anrede (m/w)	
Vorname	
Nachname	
Klasse	
Lehrperson	

Kind 4	
Anrede (m/w)	
Vorname	
Nachname	
Klasse	
Lehrperson	

Details der Abwesenheit

- ☐ Urlaub (bis maximal neun Halbtage)
☐ Dispensation (ab zehn Halbtagen)

Zeitraum der Absenz (von ... bis): _____

Begründung:

☐ Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass im Falle von falschen Angaben der Antrag zurückgewiesen werden kann.